OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400286/15/FP

Datum:
Linz, 3. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von C.R., geb. x, dzt. Justizanstalt G., X, G., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels, vom 5. Oktober 2017, GZ: FD-Park-502966-2016, wegen einer Übertretung des Oö. PGG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Juni 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe insofern Folge gegeben, als diese auf 35 Euro (24 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt wird. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag „auf gänzlich gebührenfreie Aktenabschrift gem. § 24 VStG iVm § 17 AVG“ wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens beträgt 10 Euro.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 5. Oktober 2017 warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) zusammengefasst vor, er habe das mehrspurige Kraftfahrzeug Mercedes mit dem Kennzeichen X, am 7. März 2016, zumindest in der Zeit von 8:54 Uhr bis 9:07 Uhr innerhalb der gebührenpflichtigen Kurzparkzone im Stadtgebiet von Wels, am Kaiser-Josef-Platz gegenüber 15, abgestellt gelassen, ohne die Parkgebühr zu entrichten. Der Parkschein habe gefehlt.

Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe von 43 Euro (24 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und sprach aus, dass der Bf 10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu bezahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 Beschwerde in der er im Wesentlichen die Beweiswürdigung und die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde, sowie deren Strafbemessung angreift, ohne aber konkret einen alternativen Sachverhalt zu behaupten.
Auf das Wesentliche zusammengefasst, erachtet der Bf die von der belangten Behörde aufgenommenen Beweise (Zeugin) als nicht ausreichend. Der Bf wendet sich zudem kursorisch und ohne konkrete Mängel aufzuzeigen gegen die Tatortbeschreibung und erachtet die verhängte Strafe als zu hoch.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Bezug habendem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Verwaltungsstrafakten GZ: FD-Park-502966-2016, FD-Park-502850-2016 und FD-Park-502957-2016. Die Angelegenheiten wurden gemäß § 12 LVwGG zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. In dieser Verhandlung wurden die Zeuginnen S., B. und B., die in den einzelnen Angelegenheiten einschreitenden vereidigten Straßenaufsichtsorgane, vernommen.
Mit Schreiben vom 28. Mai 2018 übermittelte die Justizanstalt G. einen vom Bf unterfertigten Aktenvermerk vom 28. Mai 2018, in welchem der Bf auf die Vorführung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtete.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf stellte seinen PKW Mercedes, mit dem Kennzeichen X, am 8. März in Wels, vor dem Haus Kaiser-Josef-Platz 47, dieses liegt gegenüber dem Haus mit der Hausnummer 15, ab. Der genannte Ort liegt innerhalb der gebührenpflichtigen Kurzparkzone. Der Bf löste keinen Parkschein. Die Parkgebühr

wurde auch nicht mittels Handyparken entrichtet. Das Fahrzeug war zumindest zwischen von 8:54 Uhr bis 9:07 Uhr am genannten Ort abgestellt.

Das Gericht schätzt das Einkommen des Bf auf ca. 250 Euro.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren. Das Verwaltungsgericht hat im Rahmen der vom Bf zwar beantragten, aber unbesucht gelassenen öffentlichen mündlichen Verhandlung drei gleichgelagerte, ihn betreffende, Angelegenheiten verhandelt und die weiter ob genannten Zeuginnen getrennt voneinander vernommen. Diese hatten naturgemäß keine konkreten Erinnerungen mehr an die ggst. Vorfälle, konnten dem Verwaltungsgericht die Vorgehensweise in Zusammenhang mit der Aufnahme der erforderlichen Daten bei Fehlen von Parkscheinen aber nachvollziehbar schildern. Dass diese Tätigkeit immer gleichförmig verrichtet wird, liegt auf der Hand. Alle Zeuginnen machten vor Gericht einen außerordentlich wahrheitsverbundenen und glaubwürdigen Eindruck und hat das Gericht keinerlei Anlass den unter Wahrheitspflicht stehenden Zeuginnen nicht zu glauben. Sie schilderten die Vorgehensweise bei der Aufnahme und Eingabe in das mobile Gerät, welches sie mitführen jeweils mit eigenen Worten. Angesichts der Anonymität und Häufigkeit der zu verrichtenden Abläufe ist ein auf bestimmte Personen oder Fahrzeuge besonders abgestimmtes Verhalten auszuschließen.
Zusammenfassend ergab sich, dass bei Fehlen eines Parkscheins zunächst überprüft wird, ob der Lenker die Gebühr mittels „Handyparken“ entrichtet hat. Ist dies nicht der Fall werde Standort, Kennzeichen, Fahrzeugmarke und Farbe des Fahrzeugs in einem mobilen Gerät erfasst. Ist die Farbe für das jeweilige Aufsichtsorgan nicht definierbar, wird wie vorliegend „hell“ oder „dunkel“ erfasst. Auch der Tatort wird eingegeben. Datum und Zeit ist vom Gerät vorgegeben und können nicht beeinflusst werden. Der Rundgang wird dann fortgesetzt. Nach Ablauf einer Toleranzzeit von 10 Minuten, meldet sich das Gerät automatisch. Vor Ablauf der 10 Minuten ist eine Bestrafung nicht möglich. Das Aufsichtsorgan sucht den Tatort in der Folge wieder auf. Sollte das Fahrzeug noch immer ohne Entrichtung der Parkgebühr am Platz stehen, stellt das Organ ein Organmandat aus, wobei mit dem Gerät ein Bon ausgedruckt wird, der auf dem Organmandat angebracht wird. Die Daten in Bezug auf das Fahrzeug und den Tatort können nachträglich nicht mehr geändert werden. Die Zeit ist vorgegeben.
Ein Abgleich von Fahrzeug und Kennzeichen erfolgt mehrfach, nämlich vor der Eingabe und später bei der Bestrafung.
Wie der Vertreter der belangten Behörde nachvollziehbar angegeben hat, werden die Daten aus den Geräten beim von der Stadt Wels beauftragten Dienstleister automationsunterstützt eingelesen und als Datenpaket an die Behörde übermittelt. Dort werden die Daten in ein spezielles Programm eingelesen um verarbeitet zu werden. Aus diesem Programm kann die im Akt erliegende Organmandatsauskunft ausgedruckt werden, aus der sich alle wesentlichen Daten ergeben. Diese enthält

im Übrigen auch ein Ablaufprotokoll, aus dem sich ergibt, dass die Zulassungsdaten vom BMI eingelesen werden.
Es ergibt sich, dass die von der Stadt Wels gepflogene Vorgehensweise manipulationssicher ist und schon programmseitig eine fehlerhafte Eingabe von Daten so gut wie ausschließt. Dies insbesondere weil zB. die Tatzeit vom Gerät vorgegeben ist, also sichergestellt wird, dass nicht innerhalb der Toleranzzeit abgestraft werden kann und danach eine Änderung der eingegebenen Daten nicht mehr möglich ist. Zudem überprüfen die Organe ihre Eingaben mehrfach. Die Wahrscheinlichkeit, dass bei Eingabe einer falschen PKW-Marke oder eines falschen Kennzeichens, oder bei gar falscher Eingabe beider Kriterien eine wie hier richtige Kombination „erwischt“ wird, ist also schon an sich verschwindend gering. Das Gericht traut der erfahrenen Zeugin zu, eine Adresse und Fahrzeugdaten richtig in das von ihr täglich verwendete Gerät einzugeben. Aus dem Umstand, dass die Farbe des Fahrzeuges mit „hell“ angegeben wurde, lässt sich für den Bf nichts gewinnen, da schon aus den anderen dargelegten Gründen auf der Hand liegt, dass es sich um das Fahrzeug des Bf handelte. Dass sein Fahrzeug dunkel ist, oder keine helle Farbe aufweist, hat der Bf nicht einmal vorgebracht.

Auch sonst erstattet er kein konkretes Vorbringen. Weder bringt der Bf in seiner Beschwerde vor, sein Fahrzeug nicht gelenkt zu haben, noch, dass sein Fahrzeug nicht am Tatort gewesen sei. Er lässt sämtliche Sachverhaltsfragen offen und behauptet lediglich, dass die belangte Behörde nicht den Beweis erbracht habe, dass das Fahrzeug des Bf zur Tatzeit am Tatort von ihm abgestellt wurde (Beschwerde S. 3). Konkrete Angaben, wo der Bf mit seinem Fahrzeug gewesen sein will, bleibt er schuldig.
Aufgrund der Angaben der glaubwürdigen Zeugin, die den oben beschriebenen Vorgang ausführlich geschildert hat, ist jedoch auszuschließen, dass das Fahrzeug des Bf zur Tatzeit nicht am Tatort war.
Was den Tatort betrifft gab die Zeugin glaubwürdig an, dass sie mangels Erkennbarkeit einer Hausnummer am Haus Nr. 47, vor dem der PKW des Bf gestanden sein soll, gegenüber Haus Nr. 15 angab. Zugunsten des Bf überprüfte das Gericht diese Angaben, und wurden diese durch die Vorlage von Fotos unwiderlegbar bestätigt. Zu den rechtlichen Implikationen siehe Punkt III.2.

Der Bf übersieht auch, dass er durch ein bloßes, durch keine konkreten Behauptungen untermauertes Leugnen der vorgeworfenen Tat der ihm im Verwaltungsstrafverfahren obliegenden Mitwirkungsverpflichtung nicht nach kommt (vgl. statt vieler VwGH 29. September 2000, 99/02/0132).

Wenn der Beschuldigte seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, diesen Umstand im Rahmen der Beweis-würdigung ins Kalkül zu ziehen (VwGH 6. Dezember 1985, 85/18/0051). In diesem Zusammenhang ist der VwGH daher der Beweiswürdigung von Behörden, die daraus den Schluss gezogen haben, dass der Beschuldigte das Kfz selbst gelenkt

habe oder dieses selbst an einem bestimmten Ort abgestellt habe, nicht entgegengetreten, wenn der Betroffene nicht Umstände aufgezeigt hat, die die Schlüssigkeit dieser Sachverhaltsfeststellung in Zweifel zu ziehen geeignet waren, da vom Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht gelenkt hat, zu erwarten ist, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet. (VwGH 27. Mai 2011, 2010/02/0129).

Es wäre daher am Bf gewesen, konkrete Umstände darzulegen, die für seine, ohnehin nur - durch Angreifen der Beweiswürdigung - angedeutete Ansicht sprechen.

Vor diesem Hintergrund kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie annahm, dass der Bf sein Fahrzeug selbst am Tatort abgestellt hat. Das Gericht folgt dieser Annahme.

Dass sich der Kaiser-Josef-Platz innerhalb der Gebührenzone befindet, ergibt sich aus der Anlage zur Parkgebührenverordnung.

Zum Einkommen: Wie sich aus der Eingabe des Bf vom 18. April 2018 ergibt, befindet sich dieser derzeit in Strafhaft. Die von der belangten Behörde wohl in Bezug auf die Tatzeit, zu welcher der Bf sich nicht in Strafhaft befand, vorgenommene Schätzung, kann demgemäß der derzeitigen Situation des Bf nicht mehr entsprechen. Das Gericht schätzt das Einkommen des Bf daher mangels konkreter Angaben durch den Bf nach Erfahrungswerten auf ca. 250 Euro.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit a StVO ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens "Halten und Parken verboten" nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten.

Gemäß § 25 Abs. 1 StVO kann die Behörde durch Verordnung für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes das Parken zeitlich beschränken (Kurzparkzone), wenn und insoweit es zu bestimmten Zeiten aus ortsbedingten Gründen (auch im Interesse der Wohnbevölkerung) oder zur Erleichterung der Verkehrslage erforderlich ist. Die Kurzparkdauer darf nicht weniger als 30 Minuten und nicht mehr als 3 Stunden betragen.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Oö. Parkgebührengesetzes werden die Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159, in der

jeweils geltenden Fassung – StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben.

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer

a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder

b) den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Parkgebührenverordnung der Stadt Wels ist die Parkgebühr bei Beginn des Abstellens fällig.

Gemäß § 4 leg. cit. ist sie vom Lenker zu entrichten.

Gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. begeht eine Verwaltungsübertretung und ist im in § 6 Oö. PGG festgelegten Strafausmaß zu bestrafen, wer den Bestimmungen der Welser Parkgebührenverordnung zuwiderhandelt.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Nach den Feststellungen hat der Bf seinen PKW auf einer der Gebührenpflicht unterliegenden Kurzparkzonenfläche abgestellt. Der Bf war insofern verbunden, die Parkgebühr zu entrichten. Dies hat er unbestrittenermaßen nicht getan. Er hat daher die Gebühr gemäß § 6 Abs. 1 Oö. PGG hinterzogen und den objektiven Tatbestand der genannten Bestimmung erfüllt.

Soweit sich der Bf an der Bezeichnung des Tatortes stört, ist er auf die diesbezügliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach die Bezeichnung eines im verbauten Gebiet gelegenen Tatortes auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr mit der Ordnungsnummer des Grundstückes/Gebäudes vor bzw gegenüber welcher sich der Tatort befindet, dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG entspricht. (VwGH 7. April 1995, 95/02/0124).
Durch die Angabe gegenüber ist zweifelsfrei erkennbar, dass die belangte Behörde dem Bf ein Parken nicht vor dem Hause 15, sondern auf der gegenüberliegenden Straßenseite vorwerfen wollte. Zweck des § 44a ist es, den Beschuldigten vor Doppelbestrafung zu schützen und ihm eine sachgerechte Verteidigung zu ermöglichen. Das Gericht kann nicht finden, dass dem Bf diese Möglichkeiten bei einer derart konkreten örtlichen Angabe wie der gegenständlichen verwehrt gewesen wäre.

Anzumerken ist, dass der Bf seine Beschwerde auf dem Versuch aufbaut, Verfahrensfehler der belangten Behörde aufzuzeigen und ihre Beweiswürdigung

anzuzweifeln. Der Bf äußert sich jedoch nicht konkret zu den von ihm angenommenen Umständen. Damit kann der Bf aber nicht durchdringen, zumal das Verwaltungsgericht als Tatsacheninstanz aufgrund eigener Beweisaufnahme und -würdigung in der Sache selbst entscheidet. Eine bloße Kassation infolge allfälliger formeller Mängel in Bezug auf die Beweiswürdigung ist dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, jedenfalls im Verwaltungsstrafverfahren, fremd.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat diesbezüglich kein Vorbringen erstattet, sondern lediglich versucht, Verfahrensfehler aufzuzeigen. Er hat sich nicht zu einem allfälligen Verschulden geäußert. Dieses ist daher indiziert.

Der Bf hat insofern auch subjektiv sorgfaltswidrig gehandelt.

III.2.3. Der Strafrahmen des § 6 Abs. 1 Oö. PGG sieht bis zu 220 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 VStG bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe vor.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf hat sich zu seinen persönlichen Verhältnissen nicht geäußert, sondern lediglich auf die §§ 52 ff StVG verwiesen.
Sein Einkommen kann daher, geht man davon aus, dass er seiner Arbeitsverpflichtung gemäß § 44 StVG voll nachkommt, nach Abzug des Vollzugskostenbeitrages auf höchstens 250 Euro geschätzt werden, wenngleich zu berücksichtigen ist, dass der Bf als Insasse in einer Justizanstalt keine weiteren Kosten für seinen Unterhalt aufwenden muss.

Aus dem vorliegenden Akt lassen sich keine Verwaltungsvorstrafen ableiten.

Insbesondere vor dem Hintergrund der offensichtlichen Änderung der Einkommensverhältnisse durch die Strafhaft des Bf, war die Strafe auf das verhängte Maß herabzusetzen.
Dieses ist jedoch erforderlich um den Bf vor weiteren Handlungen der gleichen Art abzuhalten. Wie die Parallelakten zeigen, scheint die Motivation des Bf, gesetzesgemäß Gebühren für das Parken zu entrichten, nicht ausgeprägt zu sein.

Für eine geringere Strafe findet sich daher kein Ansatz. Das Einkommen in der angenommenen Höhe wird dem Bf die Bezahlung der Verwaltungsstrafe in jedem Fall ermöglichen.

Auch mit einer Ermahnung kann nicht das Auslangen gefunden werden, weil das tatbildmäßige Verhalten des Bf hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt nicht erheblich zurück geblieben ist (statt vieler: VwGH 26. März 1993, 92/03/0113).

Die von der belangten Behörde mit nur 24 Stunden bemessene Ersatzfreiheitsstrafe bedarf keiner weiteren Herabsetzung, da diese in Bezug auf die herabgesetzte Geldstrafe rechnerisch mit 53 Stunden zu bemessen gewesen wäre (336 : 220 x 35).

III.2.4. „Aus der Bestimmung des § 40 Abs 2 VStG ist kein Recht der Partei abzuleiten, den gesamten Akt in Kopie von der Behörde zugesandt zu erhalten. Die gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anwendbare Bestimmung des § 17 Abs 1 AVG sieht lediglich das Recht der Partei vor, an Ort und Stelle, somit im Amtsgebäude der Behörde, Abschriften der Akten oder Aktenteile selbst anzufertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf ihre Kosten Kopien anfertigen zu lassen. Der vom Besch reklamierte Anspruch auf Übersendung einer Ablichtung der Anzeige samt ihrer Beilagen besteht nicht (Hinweis E 20.11.1986, 86/02/0091).“ (VwGH 25. November 2004, 2004/03/0107).

Für das Recht Akteneinsicht zu nehmen, bedarf es im Übrigen keines formellen Antrages.

III.3. Zumal der Bf im Verfahren teilweise obsiegt hat, war ihm gem. § 52 Abs. 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens im Ausmaß aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl